

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Molterer
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Registerzählungsgesetz, das Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister, das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E-Government-Gesetz geändert werden (320 dB) idF des Ausschussberichtes (419 dB)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Die oben bezeichnete Vorlage wird wie folgt geändert:

1. Es wird in Artikel 3 folgende Z 11a eingefügt:
„11a. § 19 (1) erster Satz lautet:
„Die Organe der Bundesstatistik sind verpflichtet, angeordnete (§ 4 Abs. 1) und alle anderen Statistiken sowie deren Konzepte, Definitionen und Erläuterungen unverzüglich der Öffentlichkeit auf geeignete Weise zugänglich zu machen, sofern durch Bundesgesetz oder Rechtsakt gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 oder Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist.““
2. In Artikel 3 lautet Z 20:
„20. In § 30 wird folgender Abs. 1a eingefügt:
„(1a) Abs. 1 gilt – vorbehaltlich § 19 Abs. 1 – auch für Statistiken gemäß § 23 Abs. 2, sofern der Auftraggeber binnen zwei Monaten nach Abschluss der Statistik die Veröffentlichung nicht selbst vornimmt.““

Begründung:

Mit den Änderungen in Artikel 3 werden notwendige Klarstellungen zur Veröffentlichungspflicht der Statistiken getroffen.

Zu § 19 Abs 1 BStatG 2000: Organe der Bundesstatistik sind gem § 19 Abs 1 BStatG 2000 bereits verpflichtet, Statistiken unverzüglich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hier erfolgt zusätzlich eine Klarstellung, dass diese Verpflichtung auch solche Statistiken betrifft, für die es keine nationale oder internationale Rechtsgrundlage gibt.

Zu § 30 Abs 1a BStatG 2000: Die RV sieht vor, die Veröffentlichungspflicht von Vertragsstatistiken einzuschränken. Es kann jedoch kein sachlicher Grund gefunden werden, warum die Hauptergebnisse von Vertragsstatistiken der Öffentlichkeit vorenthalten werden sollten. Auch im Lichte des Verhaltenskodex Europäische Statistiken wäre die Unterdrückung dieser Ergebnisse höchst bedenklich. Nunmehr soll klargestellt werden, dass die Veröffentlichungspflichten unabhängig davon gelten, ob eine Statistik im gesetzlichen oder vertraglichen Auftrag erstellt wird. Um den Auftraggebern die Möglichkeit zu geben die Ergebnisse selbst zu veröffentlichen, wird vorgeschlagen, eine bestimmte Frist hierfür vorzusehen, anderenfalls die Bundesanstalt zur Veröffentlichung der Hauptergebnisse verpflichtet ist. Sonderauswertungen gem § 29 Abs 1 Z 2 BStatG 2000 aus bestehenden Statistiken sind hiervon nicht betroffen. Solche Sonderauswertungen können von Statistik Austria auf Grundlage bereits erhobener statistischer Daten gem § 29 Abs 1 Z 2 Bundesstatistikgesetz 2000 für jedermann gegen Entgelt erstellt werden (zB sind der PKW-Index und der Seniorenpreisindex Sonderauswertungen aus den VPI-Daten). Diese Sonderauswertungen sind von Vertragsstatistiken im Sinne des § 23 Abs 2 BStatG 2000 zu unterscheiden. Bei diesen geht es nicht um die Analyse vorhandener Daten, sondern um die primärstatistische Erhebung von Daten, wie sich aus dem Wortlaut von § 23 in Zusammenschau mit § 3 Z 5 BStatG 2000 ergibt.¹ Die geforderte Veröffentlichungspflicht bzw deren Klarstellung bezieht sich nur auf

¹ § 23 Abs 1 Z 1 spricht von der „Erstellung von Statistiken“, Abs 2 nimmt ohne Zweifel darauf Bezug („Sonstige Statistiken“). § 3 Z 5 definiert „Erstellung von Statistiken“ als „Gesamtheit der zur Erhebung [...] erforderlichen Tätigkeiten.“

diese Vertragsstatistiken, nicht aber auf die og Sonderauswertungen. Diese Differenzierung ist gerechtfertigt, weil bei Erhebungen Unternehmen wie Bürger in die Pflicht genommen werden, und daher im Gegenzug ein Anrecht auf die damit erstellten Statistiken haben.

zu Artikel 2 Z 1: Weiters wird zu Artikel 2 Z 1 (§ 1 Abs. 3 GWR-Gesetz) festgestellt, dass die in den lokalen Gebäude- und Wohnungsregistern enthaltenen Verwaltungsdaten der Gemeinden in deren Eigentum stehen. Die in § 7 Abs. 2 GWR-Gesetz (Artikel 2 Z 9) vorgesehenen Übermittlungen von Daten aus den lokalen Gebäude- und Wohnungsregistern dürfen ausschließlich für nicht kommerzielle Zwecke erfolgen.

John F. ...

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..